



# Kinderschutzkonzept Lebenshilfe Tirol

Pädagogische Qualitätsstandards im  
Umgang mit Kindeswohlgefährdung  
und Grenzüberschreitungen



**frühfördern.at**

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Unsere Haltung und Leitprinzipien zu Kinderrechten</b>	<b>8</b>
<b>3. Das Kinderschutzkonzept der Lebenshilfe Tirol</b>	<b>10</b>
3.1. Ziele des Kinderschutzkonzeptes	11
3.2. Präventive Maßnahmen im Bereich Kind und Familie	12
<b>4. Gewalt an Kindern und Jugendlichen</b>	<b>15</b>
4.1. Kinderrechte	15
4.2. Kindeswohl	17
4.3. Kindeswohlgefährdung	19
4.4. Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	20
<b>5. Welche Kinderrechte gibt es?</b>	<b>25</b>
<b>6. Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>	<b>26</b>
6.1. Interventionen in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	27
6.2. Interventionen in der Arbeit mit der Familie bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	28
<b>7. Standards der Präventivmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b>	<b>29</b>
7.2. Geltende Standards in der Lebenshilfe Tirol	29
7.1. Empfohlene Standards	30
<b>8. Empfohlene Standards / Verhaltenskodexe</b>	<b>34</b>
8.1. Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	34
8.2. Verhaltenskodex in der Begleitung	36
<b>Anhang</b>	<b>38</b>
Literaturverzeichnis	38
Links	39
Anlaufstellen	40

# 1. Einleitung

In 12 Handlungsgrundsätzen gibt die **Lebenshilfe Tirol** ein klares Bekenntnis zu ihrer Haltung in der Begleitung und im Umgang mit Menschen ab.

*„Ich stehe immer auf der Seite der Kinder“*

Astrid Lindgren

*„Ich stehe Dir verlässlich zur Seite“*

Handlungsgrundsatz Lebenshilfe Tirol



**Diese Handlungsgrundsätze definieren,  
wie wir Menschen begleiten.**

1. Ich begegne dir auf Augenhöhe.
2. Ich verständige mich offen und klar mit dir.
3. Ich begleite dich dabei, deine Fähigkeiten und Wünsche zu entdecken.
4. Ich ermutige dich, deine Möglichkeiten zu erkennen und zu nutzen.
5. Ich unterstütze dich dabei, Verantwortung für dich selbst zu übernehmen.
6. Ich begleite dich achtsam bei deiner Entscheidungsfindung.
7. Ich vereinbare mit dir, wie du begleitet wirst.
8. Ich stehe dir verlässlich zur Seite, auch in schwierigen Situationen.
9. Ich gebe Gefühlen bewusst Platz in unserer Begegnung.
10. Ich spreche nicht ohne dich über dich oder ohne dein Wissen über dich.
11. Ich erkenne Familie, Freunde und Partner als wichtige Teile deines Lebens an.
12. Ich setze mich mutig und entschlossen für deinen Platz in der Gesellschaft ein.

Im Bereich **„Kind und Familie“** (Frühförderung und Familienbegleitung, Freizeitassistenz und Familienentlastung) begleiten wir Kinder und Jugendliche von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in vielfältigen und prägenden Aspekten ihres Lebens.

Wir begleiten die Entwicklung, das Heranwachsen in der Familie, das Hineinwachsen in die Gesellschaft (Teilhabe), das Finden der eigenen Vorlieben und Stärken sowie die Ausübung von Hobbys und Freizeitaktivitäten.

### **Frühförderung und Familienbegleitung:**

Die Begleitung des Kindes und der Familie findet einmal in der Woche für zwei Stunden zu Hause im gewohnten Umfeld des Kindes statt. Die Schwerpunkte liegen in 1) der ganzheitlich orientierten Entwicklungsförderung des Kindes, 2) der Elternarbeit, 3) der Zusammenarbeit mit Fachleuten, 4) dem Erhalt und Aufbau eines inklusiven Lebensumfeldes. Eltern / Erziehungsberechtigte sind während der Begleitung anwesend.

### **Freizeitassistenz und Familienentlastung:**

Die Begleitung des Kindes findet nach einem individuell mit den Eltern / Erziehungsberechtigten vereinbarten Stundenausmaß statt. Die Begleitung des Kindes erfolgt im Sozialraum, oder im Wohnraum des Kindes. Die Begleitung ist eine 1:1-Begleitung. Eltern/ Erziehungsberechtigte sind in der Regel nicht anwesend.

### **Wesentliche Ziele unserer Arbeit liegen in**

- ▶ der **ganzheitlich orientierten Entwicklungsförderung** des Kindes
- ▶ der **Erweiterung der Erfahrungs- und Handlungsspielräume** von Kindern und Jugendlichen
- ▶ der **Erhaltung und der Stärkung der Lebensfreude**
- ▶ der **Stärkung der Resilienz** über das Erfahren von Selbstwirksamkeit, Selbstbestimmung, Optimismus, Lösungsorientierung und Akzeptanz
- ▶ der **Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien**, damit sie gut gerüstet den Herausforderungen des Lebens begegnen können
- ▶ der **Stärkung von Eltern / Erziehungsberechtigten und den Familien**

Kinder und Jugendliche erleben sich über unsere Begleitung als selbstverständlicher und wichtiger Teil der Gesellschaft. Sie erleben, dass sie teilhaben an allen Lebensbereichen und dass sie einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

- ▶ Wir bieten Kindern und Jugendlichen sichere Räume für den Ausbau ihrer Erfahrungs- und ihrer Handlungsspielräume an.
- ▶ Wir sehen die Herausforderungen, die das Leben an Kinder und Jugendliche stellt, und erarbeiten mit Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten, diese erfolgreich zu bewältigen.
- ▶ Wir sehen Kindheit als eine prägende Phase in der psychosozialen Entwicklung eines Menschen an, die von vielen inneren und äußeren Faktoren beeinflusst wird, die ein Mensch mitbringt.
- ▶ Wir wissen, dass die Kindheit eine sehr vulnerable, für Störungen anfällige Phase im Leben eines Menschen ist.

Die intellektuelle, emotionale und moralische Entwicklung wird in den ersten Lebensjahren angebahnt. Erfahrungen und Herausforderungen in der Zeit können Menschen stärken, weiterbringen und lernen lassen, wie sie mit schwierigen Situationen gut umgehen können. Die Erfahrungen und Herausforderungen können aber auch so problematisch, verletzend und überfordernd sein, dass sie Menschen in ihrer weiteren Entwicklung hemmen, traumatisieren und verzweifeln lassen.

## **Die außergewöhnliche Situation von Kindern und Jugendlichen mit Diagnosen**

Wir begleiten Kinder und Jugendliche, deren psychosoziale Entwicklung anders verläuft, als das von uns als Gesellschaft erwartet wird. Schon die vorgeburtliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, die wir begleiten, verläuft oftmals anders.

Kinder und Jugendliche, die wir begleiten, erleben oftmals ab Beginn ihres Lebens, dass sie von außen einer Bewertung unterzogen werden. Ihre Entwicklung wird kategorisiert, überwacht und regelmäßig evaluiert.

Die Bewertung von außen wird oft zu einer Bewertung nach Innen und formt das eigene Selbstbild.

Die Überwachung/Bewertung der Entwicklung ist selten fokussiert auf die Ressourcen und die Stärken der Kinder und Jugendlichen. Sie zeigt sich oftmals als eine gezielte Suche nach Defiziten, Schwierigkeiten und ein Aufzählen möglicher negativer Folgen für den weiteren Lebensverlauf.

Die ausgestellten Befunde und Diagnosen und die darin enthaltenen Empfehlungen anschließend einerseits zwar bereitgestellte Hilfen und Unterstützungen, andererseits stellen diese auch Ausschlusskriterien für viele Bereiche im Leben der Kinder und Jugendlichen dar.

### **Diagnosen können Folgen haben, die sozial nachteilig sein können.**

Laut WHO, soll die Klassifikation nie ohne die Einwilligung und Zusammenarbeit der betreffenden Person angefertigt und nie zur Etikettierung eines Menschen verwendet werden. Sie soll auch nicht dazu genutzt werden, vorhandene Rechte oder Leistungen einzuschränken, sondern nach Möglichkeit die individuellen Wahlmöglichkeiten und Teilhabechancen erhöhen.

(vgl. M.Puschke, 2005)

Die Un-Konvention für Rechte von Menschen mit Behinderungen regelt, dass Menschen mit Behinderungen die gleiche Anerkennung der Würde und des Wertes innewohnt und dass Menschen mit Behinderungen die gleichen und unveräußerlichen Rechte und Freiheiten haben.

(vgl. BMSGPK, 2016)

Kinder und Jugendliche, die wir begleiten, sind oft schon von Geburt an strukturellen Bedingungen ausgesetzt, die ihre Rechte einschränken und die negative Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Entwicklung haben können.

Wenn sie sich zum Beispiel regelmäßig (entwicklungspsychologisch, neurologisch,) untersuchen lassen müssen, ob sie wollen oder nicht, ob sie müde sind, oder kränklich. Sie müssen dazu oft allein, ohne Bezugsperson, zu fremden Personen in ihnen unbekannte Räume gehen (diagnostisches Setting).

Kinder und Jugendliche erleben Behandlungen/therapeutische Maßnahmen, die schmerzen. Sie erleben, dass ihre Bezugspersonen dabei zusehen und nicht eingreifen. Eltern werden angehalten die Maßnahmen nicht zu unterbrechen – das Kind müsse lernen, gewisse Dinge auszuhalten, lautet oft der Rat an Eltern. Wenn Eltern eingreifen, wird ihnen fehlende Konsequenz unterstellt.

Im Beisein der Kinder und Jugendlichen wird oftmals über ihre Probleme und vermeintlichen Defizite gesprochen.

Kinder und Jugendliche können sich so als Ursache des Unglücks ihrer Eltern erleben. Sie erleben, dass Menschen zurückschrecken, wenn sie sie sehen. Sie hören, wie Menschen ihren Eltern Beileid bekunden. Sie hören Menschen

fragen, ob das in dieser Zeit noch notwendig sei, so ein Kind zu bekommen. Sie hören Menschen fragen, ob die Eltern das nicht in der Schwangerschaft sehen konnten.

Kinder und Jugendliche erleben, dass ihr zu Hause „fürsorglich belagert“ wird. Viele (fremde) Menschen kommen und gehen, greifen in den familiären Raum ein und bringen viele gut gemeinte Ideen und Ratschläge mit. Dass sich diese teilweise widersprechen, ist eine zusätzliche Komponente in der Realität im Leben der Kinder und Jugendlichen.

Gleichzeitig erleben Kinder und Jugendliche, dass sich Bekannte oder Familienangehörige abwenden. Die Schuld suchen viele dann bei sich selbst.

Kinder und Jugendliche erleben, dass sie an Bildung nicht teilhaben dürfen, dass ihnen medizinische Versorgung vorenthalten wird und dass Versicherungen nicht bereit sind, sie als Kund/innen aufzunehmen.

Wenn Kinder und Jugendliche sich durch diese Erfahrungen als defizitäre Menschen erleben, sie aufgrund fehlender bereitgestellter Kommunikationsmöglichkeiten nicht verstanden werden, Barrieren ihnen Zugänge verwehren, **sind sie ausgeschlossen und nicht mittendrin!**

*„Kinder sind wesentlich so, wie wir sie sehen, wie wir sie sein und werden lassen. Sie möchten ebenfalls im Wesentlichen uns ähnlich sein, dies weil sie stärker als wir sich so fühlen, wie wir sie betrachten. Das Kind verinnerlicht in höherem Maße als wir das Bild, das andere von ihm haben und lässt dies zu seinem Selbstbild werden.“*

(W. Grond)

Wenn Kinder und Jugendliche täglich in Therapien und Förderungen funktionieren müssen, um einer negativen Bewertung zu entgehen, wenn sie keine Freiräume haben, weil sie sich in jedem Moment optimieren müssen, sind die ihre Kinderrechte nicht gewährleistet.

Wenn Kinder nur ein paar Stunden in die Kinderkrippe gehen dürfen, weil sie das nach Aussagen der Fachkräfte sonst zu überfordern scheint, werden sie nicht Teil der Gemeinschaft sein.

Viele weitere Beispiele könnten an dieser Stelle angeführt werden, die Kinder und Jugendliche von Beginn an ihres Lebens behindern und die strukturelle Gewalterfahrungen sichtbar machen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen laufen in allen Lebensbereichen Gefahr, Gewalt und Missbrauch zu erleben. Über die oben genannten Faktoren können Gewalt- und Missbrauchs-dynamiken entstehen.

## Erlernte Hilflosigkeit

Wenn Kinder und Jugendliche die Erfahrung gemacht haben oder machen, dass ihr eigenes Empfinden (z. B.: Unlust auf therapeutische Angebote, Therapien verursachen Schmerz – alle schauen aber zu und betonen, dass es ihnen gut tue oder wenn sie alleine in ein Untersuchungs-zimmer zu einer ihnen fremden Person gehen müssen, weil die Eltern da nicht dabei sein dürfen, weil es das Untersuchungsergebnis verfälsche. Dann werden sich diese Kinder und Jugendliche auch bei Gewalt und Missbrauch nicht wehren. Sie haben es gelernt, dass andere über sie bestimmen und dass über sie verfügt werden kann.

Über eine „erlernte Hilflosigkeit“ sind Kinder und Jugendliche dann weniger in der Lage, den Dynamiken zu entfliehen und sich zu schützen.

(vgl. Seligman, 1979)

Wenn Kinder und Jugendliche keine Sprache/Kommunikationsmittel zur Verfügung haben, sich nicht verständlich machen können, haben Täter leichtes Spiel.

Wenn Kinder und Jugendliche es nicht gelernt haben, ihre Gefühle und Befinden zu spüren, über ihre Gefühle und ihr Befinden zu sprechen, wenn ihnen ihre eigenen Bedürfnisse abgesprochen werden, werden sie leicht Opfer von Grenz-überschreitungen.

Wenn Kinder und Jugendliche keine sexuelle Aufklärung erfahren haben, werden sie Gewalterfahrungen und Grenzüberschreitungen schon allein deshalb nicht mitteilen können, **weil ihnen die Worte fehlen!**



Um sicherzustellen, dass wir in unseren Angeboten Kinder und Jugendliche stärken, sie in Sicherheit leben, spielen, lernen und ihr ganzes Potential entfalten und das Beste aus den sich bietenden Möglichkeiten machen können, gilt es Qualitätsstandards im Bereich des Umgangs mit Kindeswohl und Kinderschutz zu definieren und umzusetzen.

**Wir stehen immer auf der Seite der Kinder!**

## 2. Unsere Haltung und Leitprinzipien zu Kinderrechten

### Wir stehen für

- ▶ die Umsetzung der **Menschenrechte** in und durch unsere Begleitungen
- ▶ die Umsetzung der **Kinderrechte** in und durch unsere Begleitungen
- ▶ die Umsetzung der **Rechte von Menschen mit Behinderungen** in und durch unsere Begleitungen

### Wir stehen für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ...

- ▶ Leben
- ▶ Achtung der Menschenwürde
- ▶ Respekt und Anerkennung
- ▶ Nahrung / angemessene Ernährung
- ▶ Gesundheit und Wohlergehen
- ▶ Schutz vor Diskriminierung
- ▶ Sicherheit und Schutz in ihren Begleitungen
- ▶ Schutz und Geborgenheit
- ▶ kindgerechte Erfahrungen
- ▶ Selbstbestimmung
- ▶ Vorrangigkeit des Kindeswohls in den Begleitungen
- ▶ Ermöglichung und Bereitstellen von Entwicklungschancen
- ▶ Teilhabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen
- ▶ Bildung
- ▶ Zugang zu Medien und Wissen
- ▶ Freizeit und Spiel
- ▶ Partizipation und Beteiligung
- ▶ Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- ▶ Privatsphäre
- ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- ▶ Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt
- ▶ Schutz vor sexueller Ausbeutung
- ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (zum Beispiel. Verbot von Kinderarbeit)
- ▶ besondere Unterstützung von Kindern mit Behinderungen
- ▶ Schutz und Unterstützung bei Kindern / Jugendlichen mit Fluchterfahrung



### 3. Das Kinderschutzkonzept der Lebenshilfe Tirol

Wir setzen uns mit möglichen Risiken für Kinder und Jugendlichen in unseren Angeboten auseinander und definieren Maßnahmen, um identifizierten Risiken zu begegnen.

Das Kinderschutzkonzept richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

#### Das Kinderschutzkonzept stellt einen Organisationsentwicklungsprozess dar.

Am Ende eines solchen Prozesses

- ▶ sind etwaige Risiken bewusst gemacht
- ▶ ist eine klare Haltung gegen Gewalt angenommen
- ▶ ist der rechtliche Rahmen definiert
- ▶ sind Verantwortlichkeiten und Abläufe fixiert
- ▶ Einstellungskriterien festgelegt
- ▶ Verhaltensrichtlinien bzw. ein Verhaltenskodex formuliert
- ▶ ist ein Beschwerdemanagement entwickelt
- ▶ ist ein Interventionsplan erarbeitet

#### Dieser Prozess umfasst folgende Aspekte:

- ▶ Beschreibung der Haltung der Organisation zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz
- ▶ Begriffsdefinitionen
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ Analyse der Risiken in der Organisation
- ▶ Analyse von bereits bestehenden Richtlinien
- ▶ Handlungsgrundsätze, die die Sicherheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten
- ▶ Beschreibung präventiver Konzepte
- ▶ Beteiligung der Mitarbeiter/innen
- ▶ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- ▶ Beteiligung von Familien / Eltern / Erziehungsberechtigten
- ▶ Netzwerkarbeit

Ein Kinderschutzkonzept ist Qualitätskriterium unserer Organisation.

## 3.1. Ziele des Kinderschutzkonzeptes

*„Alle Kinder haben das Recht, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden.“*

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention

Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kann es in jeder Organisation und Institution geben, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.

### **Wir arbeiten mit besonders verletzlichen Menschen.**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die wir begleiten, muss ausgerichtet sein auf die speziellen Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen aufwachsen.

### **Wir sind uns der Gefahrenmomente und Risiken bewusst.**

Das Kinderschutzkonzept stellt sicher, dass

- ▶ Kinder und Jugendliche in unseren Angeboten einen sicheren Raum und Platz für ihre Entwicklungsaufgaben vorfinden.
- ▶ Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich Sicherheit und Schutz in ihrem Sozialraum zu suchen und zu schaffen.
- ▶ die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Organisation geachtet werden und dass diese vor jeglicher Form von Gewalt geschützt sind.
- ▶ Mitarbeiter/innen einen sicheren Rahmen in der Begleitung für Kinder und Jugendliche bereitstellen.
- ▶ es Verhaltensrichtlinien gibt, die beschreiben, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist und die umgesetzt werden.
- ▶ Mitarbeiter/innen einen sicheren Rahmen für sich selbst in der Arbeit vorfinden.
- ▶ Mitarbeiter/innen sensibilisiert sind und gemeinsame Grundwerte und Haltungen umsetzen.

### Die Hauptbestandteile unseres Kinderschutzkonzeptes sind:

- ▶ Selbstverpflichtung der Organisation zum Kinder- und Jugendschutz
- ▶ präventive Maßnahmen
- ▶ Fallmanagement-Systeme inkl. Beschwerdemechanismen
- ▶ Monitoring, Evaluierung und Weiterentwicklung

Die Lebenshilfe Tirol trägt in einem besonderen Maß Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen

## 3.2. Präventive Maßnahmen im Bereich Kind und Familie

Wir legen verbindliche Leitlinien, Qualitätsstandards und Handlungsgrundsätze fest, um die Rechte von Kindern zu sichern und den Kinderschutz zu gewährleisten.

### Unsere Haltung:

- ▶ Wir setzen **die Kinderrechte** um und setzen uns aktiv für Kinderrechte ein.
- ▶ Wir kennen die **Risiken** in unseren Angeboten und entwickeln **entsprechende Richtlinien**, um die Sicherheit und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
- ▶ Wir schützen unsere Mitarbeiter/innen in der Ausübung ihrer Tätigkeit durch eine klare Haltung und bewusstseinsbildende Maßnahmen.

### In der Begleitung:

- ▶ Wir bieten Kinder und Jugendlichen einen sicheren Raum in unseren Begleitungen an.
- ▶ Unser pädagogisches Handeln ist **transparent, nachvollziehbar** und entspricht den aktuellen **pädagogischen, entwicklungspsychologischen** Erkenntnissen.
- ▶ Wir orientieren uns am **Kindeswohl** und achten darauf, dass es gewährleistet ist und durch uns gestärkt wird.
- ▶ Wir stellen Kinder und Jugendliche in den **Mittelpunkt**.
- ▶ Wir begegnen Kindern und Jugendlichen **auf Augenhöhe** mit **Wertschätzung und Respekt**.

- ▶ Wir achten die **persönlichen Grenzen** der Kinder und Jugendlichen und unterstützen sie dabei, ihre Grenzen zeigen und formulieren zu können.
- ▶ Wir sind achtsam und wach gegenüber den **Bedürfnissen, Ängsten und Nöten** der Kinder und Jugendlichen.
- ▶ Wir fördern und begleiten sie im Rahmen ihrer körperlichen und geistigen Möglichkeiten und bieten ihnen einen Rahmen, in dem sie sich entfalten und ausprobieren dürfen.
- ▶ Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für ihre Rechte. Kinder und Jugendliche, die wir begleiten kennen ihre Rechte und lernen sich dafür einzusetzen. Dadurch erleben sie **Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit** und Stärke.
- ▶ Wir befähigen Kinder und Jugendliche, für Sicherheit und Schutz in ihrem Sozialraum zu sorgen.

### **Wir Mitarbeiter/innen:**

- ▶ Wir kennen die **Rechte von Kindern und Jugendlichen** und orientieren unser pädagogisches Handeln am **Kindeswohl**.
- ▶ Wir tolerieren keine Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.
- ▶ Wir nehmen unsere Verantwortung wahr und zeigen uns auch hier als beherzte Wegbegleiter/innen, wenn es um den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen geht.
- ▶ Wir dokumentieren ressourcenorientiert und sehen Dokumentation **als pädagogisches Instrument** an, das zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beiträgt.
- ▶ Wir sorgen für einen **sicheren Rahmen in der Begleitung** von Kindern und Jugendlichen. Diese Sicherheit eröffnet Lernräume und Entwicklungschancen.
- ▶ Wir sind uns des Schutzauftrags gegenüber Kindern und Jugendlichen immer bewusst
- ▶ Wir gehen offen und transparent mit dem **Thema Kinder- und Gewaltschutz** um und vermitteln diese Haltung auch gegenüber Kolleg/innen, Vorgesetzten, Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Systempartner/innen.
- ▶ Wir wissen, was wir in einem Verdachtsfall zu tun haben. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt.
- ▶ Wir nehmen unsere Verschwiegenheitsverpflichtung ernst.

## **Wir stärken Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten:**

- ▶ Für uns ist jedes Kind und jede/r Jugendliche/r einzigartig und ausgestattet mit vielen Begabungen und ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft.
- ▶ Wir tragen Sorge dafür, dass es den Kindern und Jugendlichen in unseren Begleitungen gut geht.
- ▶ Wir interessieren uns dafür wie es den Kindern und Jugendlichen geht.
- ▶ Wir respektieren die Gefühle von Kindern und Jugendlichen und machen diese zum Thema in unseren Begleitungen.
- ▶ Wir hören zu, wenn Kinder und Jugendliche über Dinge sprechen, die sie belasten.
- ▶ Wir nehmen Belastungen und Probleme von Kindern und Jugendlichen wahr und thematisieren das auch in unseren Begleitungen.
- ▶ Wir sehen Verhaltensweisen der Kinder und Jugendliche als Signale und versuchen diese zu verstehen und sinnvoll einzuordnen.
- ▶ Wir respektieren die Grenzen von Kindern und Jugendlichen.
- ▶ Wir stehen Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen zur Seite.
- ▶ Wir vermitteln Kindern und Jugendlichen, dass sie niemals Schuld haben, wenn andere Menschen Gewalt ausüben, psychisch krank sind oder miteinander heftig streiten.
- ▶ Wir zeigen Kindern und Jugendlichen Stellen auf, wo sie sich Hilfe holen können.
- ▶ Wir zeigen Eltern / Erziehungsberechtigten Stellen auf, wo sie sich Hilfen holen können.
- ▶ Wir stärken Eltern / Erziehungsberechtigte in ihrer Kompetenz.

**Die Bedürfnisse des Kindes und das Kindeswohl stehen im Zentrum unserer Interventionen!**



## 4. Gewalt an Kindern und Jugendlichen

### 4.1. Kinderrechte

*Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit.  
Kinder haben ein Recht darauf, ohne  
Gewalt aufwachsen zu können!*

Kinderrechtskonvention, Artikel 19 und 34

#### Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Der Nationalrat hat am 20. Jänner 2011 das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) über die Rechte von Kindern beschlossen. Womit zentrale Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Verfassungsrang gehoben wurden.

Am 16. Februar 2011 trat das B-VG Kinderrechte in Kraft.

- ▶ Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- ▶ (1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.  
(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, das die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere des Kindes ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- ▶ Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.
- ▶ Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- ▶ (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.  
(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.
- ▶ Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.
- ▶ Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.
- ▶ Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – in erster Linie zu erwähnen ist das dort verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip“ (Art. 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie auch für die Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen.

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(BVG, über die Rechte der Kinder, Artikel 5 Abs. 1 )

## 4.2. Kindeswohl

Kinder und Jugendliche haben grundsätzlich das Recht auf ein allgemeines Wohlergehen, freie Entfaltung und eine gesunde Entwicklung.

### **§ 138 ABGB Kindeswohl, ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch:**

In allen, das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

**Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere**

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Jedes Kind hat ein Recht auf eine liebevolle Erziehung, Begleitung und Bildung.

## **Jedes Kind hat ein Recht auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele.**

Hauptsächlich sind dafür die Eltern verantwortlich.

Aber auch Institutionen, Bildungseinrichtungen und die Gesellschaft tragen Verantwortung für die Sicherung des Kindeswohls.

Wir als Lebenshilfe Tirol nehmen diese Verantwortung ernst und wahr.

## **Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern:**

(vgl. Brazelton und Grennspon, 2002)

13. das Bedürfnis nach beständigen und liebevollen Beziehungen
14. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
15. das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
16. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
17. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
18. das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
19. das Bedürfnis nach einer gesicherten Zukunft

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, können Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen. Die Voraussetzungen für ein Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist dann gegeben.

## 4.3. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten, Handeln, bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderen Personen sowie Institutionen, das zu Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen führen kann. Es wird zwischen dem körperlichen, dem geistigen und dem seelischen Wohl unterschieden. Von einer Kindeswohlgefährdung spricht man dann, wenn Kinder misshandelt (körperlich als auch seelisch), gequält, vernachlässigt, unzureichend beaufsichtigt oder sexuell missbraucht werden. Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Plötzliche Verhaltensänderungen können ein Anhaltspunkt sein.

(Kindeswohlgefährdung nach §1666 Abs. 1 Bürgerlichem Gesetzbuch )

Kindeswohlgefährdung beeinträchtigt Kinder in ihrem Wohlbefinden, ihren Rechten und ihren Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird dann verwendet, wenn Heranwachsende nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich unversehrt aufwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu können.

Als Formen der Kindeswohlgefährdung gelten **körperliche und sexualisierte Gewalt**, aber auch **Vernachlässigung und psychische Gewalt**. Auch das **Miterleben von Gewalt (z. B. bei Partnerschaftsgewalt)** schadet dem Kindeswohl erheblich. Neben aktiv gesetzten schädigenden Handlungen können auch Unterlassungen kindeswohlgefährdend sein.

Bei anderen Formen der Kindeswohlgefährdung stehen von den Bezugspersonen ausgehende Risikofaktoren stärker im Zentrum: **Psychische Krankheiten, Suchtmittelmissbrauch** etc. führen in vielen, aber nicht in allen Fällen zu einer Gefährdung des Kindeswohls. Während Gewalt immer als Kindeswohlgefährdung zu betrachten ist, ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob das Kindeswohl beeinträchtigt ist.

(vgl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen, 2020)

Seit 1989 ist in Österreich das Gewaltverbot in der Erziehung gesetzlich verankert (§ 137 Abs. 2 ABGB). Physische und psychische Gewalt sind unzulässig.

## 4.4. Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

### Körperliche Gewalt

Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod von Kindern führen können wie beispielsweise:

- ▶ Schlagen (auch Ohrfeigen und Klaps)
- ▶ Schütteln (v.a. von Babys und kleinen Kindern)
- ▶ Stoßen, Treten, Zwicken, Prügeln (mit Fäusten oder Gegenständen), Beißen
- ▶ gewaltsames Festhalten, Würgen
- ▶ Bewerfen mit Gegenständen
- ▶ An-den-Haaren-Ziehen
- ▶ Verbrennen (etwa mit Zigaretten, heißem Wasser)
- ▶ Attacken mit Waffen bis hin zu Mord

### Psychische und emotionale Gewalt

Emotionale oder psychische Gewalt beinhaltet Abwertung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung.

Psychische Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines anderen Menschen, zum Beispiel wenn Bezugspersonen ein Kind wiederholt ablehnen und ihm vermitteln, dass es wertlos, schlecht, ungeliebt, ungewollt oder sehr in Gefahr ist, oder wenn sie es instrumentalisieren, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Man kann verschiedene Unterformen unterscheiden:

(Kindler et al. 2006)

- ▶ feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren, Demütigen, Mobbing)
- ▶ Ausnutzen und Korumpieren (Drängen des Kindes zu selbstdestruktivem oder strafbarem Verhalten oder dessen Duldung)
- ▶ Terrorisieren (dauerhaftes Gefühl von Angst durch andauernde Bedrohung)

- ▶ Isolieren (von sozialen Kontakten, Gleichaltrigen, anderen Familienangehörigen)
- ▶ Verweigerung emotionaler Responsivität (Nicht-Beantworten kindlicher Bedürfnisse und Signale, Liebesentzug, Ignorieren)

Psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt in der Familie sind, sondern Zeugen von Gewalt gegen eine ihnen wichtige Person, ihnen wichtige Dinge oder Haustiere, oder auch in eskalierten Obsorge Konflikten.

Auch das Miterleben von Gewalt (zum Beispiel gegen einen Elternteil oder ein Geschwisterkind) ist für Kinder hoch belastend und muss als Kindeswohlgefährdung gewertet werden. Man kann darin eine Variante psychischer Gewalt sehen, aber auch eine Form der Vernachlässigung, da die Eltern das Kind nicht vor der Konfrontation mit Gewalt schützen und ihm einen Verlust von emotionaler Sicherheit zumuten. Viele Kinder reagieren mit einzelnen Symptomen bzw. dem Vollbild einer Posttraumatischen Belastungsstörung, auch wenn die Gewalt nicht gegen sie gerichtet war. Studien haben gezeigt, dass betroffene Kinder später in ihren Partnerschaften dreimal häufiger Gewalt erleben oder ausüben als andere Kinder.

## Verwahrlosung und Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind. Aufgrund von Unkenntnis, oder Unfähigkeit werden die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes nicht ausreichend befriedigt, es wird nicht angemessen ernährt, gekleidet, gepflegt oder gesundheitlich versorgt und nicht ausreichend gefördert. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht, oder Wissen) erfolgen.

- ▶ erzieherische Vernachlässigung (Mangel an Einflussnahme zum Beispiel Mangel an Interaktion, Spiel und Anregung, fehlende erzieherische Einflussnahme auf problematische oder schädliche Verhaltensweisen des Kindes, fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- oder Förderbedarfs, Alleinlassen oder mangelnde Beaufsichtigung)
- ▶ Emotionale Vernachlässigung (Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes, wenig Halt und Unterstützung)
- ▶ Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit, Kleidung, Körperpflege, Hygiene, Wohnraum, medizinischer Versorgung).

Abhängig von Alter und Entwicklungsstand kann Vernachlässigung unter Umständen lebensbedrohlich sein (vor allem bei Babys und Kleinkindern). Meist fallen physische Vernachlässigung und unzureichende Beaufsichtigung als Erstes auf, andere Aspekte der Vernachlässigung werden in weiterer Folge sichtbar. Vernachlässigung geht häufig mit sozialer Benachteiligung einher, kann aber in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommen („Wohlstandsverwahrlosung“). Mangelnde emotionale Zuwendung, die Ignoranz kindlicher Bedürfnisse nach Nähe und interaktivem Kontakt, fehlende Feinfühligkeit und Aufmerksamkeit im Umgang mit Kindern können trotz guter materieller Versorgung zu psychischer Vernachlässigung mit weitreichenden negativen Auswirkungen führen.

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum insbesondere altersinadäquater und gewalttätiger Medieninhalte (Computerspiele, Filme etc.)

Vernachlässigung zählt zu den häufigsten Formen von Kindeswohlgefährdung, aber auch zu den am häufigsten übersehenen. Die meisten betroffenen Kinder sind neben Vernachlässigung auch noch anderen Formen der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt.

## **Sexualisierte Gewalt und Missbrauch**

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch umfassen den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, egal, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist, oder ihnen zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie tabuisierte Berührungen, Belästigungen, Verführung, Geschlechtsverkehr, etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst auch den Gebrauch von sexualisierter Sprache.

Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt benennt das Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem bzw. einer Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und eines Kindes zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, die Handlungen angemessen zu verstehen, einzuordnen und ihnen wesentlich zuzustimmen

(vgl. Enders 2006).



### **Zu sexualisierter Gewalt zählen:**

- ▶ altersunangemessene Aufklärung von Kindern über Sexualität, die nicht den kindlichen Interessen entspricht
- ▶ Anfertigung pornographischer Fotos oder Filme von Kindern
- ▶ Kindern sexualisierte Bilder, Filme oder eigene Geschlechtsorgane (Exhibitivismus) zeigen
- ▶ Kinder zu Zeug/innen von Erwachsenensexualität machen
- ▶ sexualisiertes Berühren von Kindern
- ▶ Kinder veranlassen, den Körper von Erwachsenen sexuell zu berühren
- ▶ genitale, orale oder anale Sexualpraktiken an oder mit Kindern

### **Hochstrittigkeit als Kindeswohlgefährdung**

Eine Sonderform psychischer Gewalt entsteht, wenn Kinder länger hoch konflikthaften Auseinandersetzungen ihrer Eltern nach einer Trennung oder Scheidung ausgesetzt sind. Kinder werden in den Paarkonflikt involviert und die Bereitschaft, dem Kind zuliebe eine konstruktive Lösung zu finden, ist gering. Die Bindung und Zuneigung des Kindes zum anderen Elternteil wird bekämpft, so wie die Eltern generell die Bedürfnisse ihres Kindes nicht sehen können bzw. die wahrgenommenen Bedürfnisse des Kindes im Machtkampf mit dem anderen Elternteil instrumentalisieren. Interventionen müssen einerseits beim Kind ansetzen, um es zu entlasten (Kinderbeistand, scheidungsspezifische Kindergruppen, Beratung, Psychotherapie), andererseits aber auch bei den Eltern (zum Beispiel durch freiwillige oder gerichtlich verordnete Elternberatung oder durch Psychotherapie), um ihnen zu helfen, aus der Hochstrittigen-Dynamik auszusteigen und zu erkennen, wie sehr sie ihr Kind dadurch belasten.

### **Gewalt durch digitale Medien**

Auch über digitale Medien kann Gewalt ausgeübt werden, etwa um Kinder und Jugendliche sexuell auszubeuten, zu schikanieren, zu beleidigen oder bloßzustellen. Bei den verschiedenen Formen von Gewalt ist sowohl die aktive Ausübung von Bedeutung als auch das Versäumnis, das Kind davor zu bewahren.

## **Kinderhandel**

Kinderhandel umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelerei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme.

## **Strukturelle Gewalt**

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

Vgl. Broschüre (K)ein sicherer Ort

## 5. Welche Kinderrechte gibt es?

Die UN-Kinderrechtskonvention lässt sich in **vier Gruppen** einteilen: das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, die Gleichbehandlung, das Wohl des Kindes und die Beteiligung.

Im Einzelnen bedeutet das:



Jedes Kind hat das Recht auf **alle Dinge, die es zum Leben braucht**. Dazu gehören zum Beispiel Essen und Trinken oder eine ärztliche Behandlung. Auch zur Schule gehen zu dürfen ist ein Kinderrecht, sowie das Recht auf Spiel und Freizeit.



Jedes Kind hat das Recht, **gesund, umsorgt und vor Gewalt geschützt** aufzuwachsen. Dazu gehört auch der Schutz vor Kinderarbeit oder früher Heirat.



Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich **eine eigene Meinung** zu bilden und sich für diese einzusetzen.



Alle Mädchen und Jungen haben die **gleichen Rechte** und kein Kind darf schlechter behandelt werden als andere Kinder.



Jedes Kind hat das Recht, **bei seinen Eltern** zu wohnen oder, sollten die Eltern getrennt leben, **Kontakt zu beiden Elternteilen** zu haben.



Bei Fragen, die Kinder direkt betreffen, müssen sich die Erwachsenen die **Meinung der Kinder anhören** und bei ihren Entscheidungen auch **berücksichtigen**.

1. Die UN-Kinderrechtskonvention: [www.unicef.de](http://www.unicef.de)
2. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch § 138 Kindeswohl
3. EU-Agenda für die Rechte des Kindes, 2011 (EU Charter of Fundamental Rights | European Union Agency for Fundamental Rights)
4. Bundesverfassungsgesetz über Rechte von Kindern [www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/l/2011/4](http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/l/2011/4)
5. Bundes-Kinder-Jugendhilfe-Gesetz: [www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375)

Vgl. Plan International: [www.plan.de](http://www.plan.de)

## 6. Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Für den **Bereich Kind und Familie** liegt ein standardisiertes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf.

Entsprechende Unterlagen/Formulare sind im Handbuch (Intranet der Lebenshilfe Tirol) zu finden.

Die Mitarbeiter/innen werden in der Einschulung über dieses Vorgehen informiert und es wird auch regelmäßig zum Thema in den Kommunikationsstrukturen gemacht.

Die Mitarbeiter/in informiert bei Vorfällen zeitnah die Leitung und bespricht den Vorfall oder das Thema in einem persönlichen Gespräch mit der Leitung. Die weitere Vorgehensweise wird geplant und vereinbart und richtet sich nach dem aufliegenden Prozess „Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“.

Die Mitarbeiter/in meldet Aggressionsvorfälle (geregelt in Handlungsleitlinie Gewalt, Lebenshilfe Tirol).

 **Titel**


---

 [Verdacht der Kindeswohlgefährdung\\_DOKU](#)

---

 [Verdacht der Kindeswohlgefährdung Anmerkungen G...](#)

---

 [Verdacht der Kindeswohlgefährdung Prozessbeschrei...](#)

---

## 6.1. Interventionen in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

1. Wir befähigen Kinder und Jugendliche, denen es schwer fällt Worte zu finden, dazu ihre Bedürfnisse, Wünsche, Sorgen äußern zu können (auch mittels unterstützter Kommunikation).
2. Wir nehmen Kinder und Jugendliche ernst, wenn sie konkrete Angaben über kindeswohlgefährdende Handlungen machen.
3. Wir entlasten Kinder und Jugendliche in Bezug auf mögliche Schuldgefühle („Das war wichtig, dass du mir das erzählt hast!“).
4. Wir vermitteln Kindern und Jugendlichen (unter Berücksichtigung seines Alters und Entwicklungsstands) ehrlich und transparent, wie wir weiter vorgehen werden zum Beispiel.: „Das, was du mir erzählt hast, dürfen Erwachsene nicht tun, und deswegen muss ich nun Folgendes machen ...“, „Ich weiß, dass du das nicht möchtest, aber ich muss mich an bestimmte Regeln halten und dazu gehört, dass ich mich um Hilfe kümmere, wenn ich weiß, dass es einem Kind nicht gut geht.“).
5. Wir übernehmen die Verantwortung für die weitere Vorgehensweise und entlasten damit die Kinder und Jugendlichen
6. Wir versprechen den Kindern und Jugendlichen nichts, was wir nicht halten können (zum Beispiel, dass Sie sein Geheimnis niemandem weiter erzählen werden, oder dass nichts Schlimmes passieren wird)!
7. Wir bleiben dem Kind / Jugendlichen zugewandt, ohne es zu bedrängen.
8. Wir stehen den Kindern und Jugendlichen weiterhin zur Seite, auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe oder andere Stellen bereits involviert sind.
9. Wir sind uns bewusst, dass für manche Kinder und Jugendliche die Aufdeckung der Gewalt, des Missbrauchs belastender ist als das Ertragen der Gewalt.
10. Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung setzen wir den in der Lebenshilfe Tirol aufliegenden Prozess (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) um.

## 6.2. Interventionen in der Arbeit mit der Familie bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

1. Wir konfrontieren niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit unserem Verdacht, insbesondere wenn Täter/innen im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten sind. Der Druck auf das Kind könnte verstärkt werden, unter Umständen kommt es dann zu einem Beziehungsabbruch zu uns.
2. Wir konfrontieren Eltern erst nach Rücksprache mit der Kinder- und Jugendhilfe, oder dem Kinderschutzzentrum. Ein voreiliges Äußern eines unbegründeten Verdachts kann massive Auswirkungen auf das Kind oder seine Familie haben.
3. Wir ziehen andere Personen (intern oder extern) hinzu, um die weitere Vorgangsweise zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu planen. Grundprinzip hierbei sollte nicht das Delegieren von Verantwortung, sondern eine möglichst gut koordinierte Zusammenarbeit mit dem Ziel einer möglichst geringen weiteren Belastung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sein.
4. Eine gute Kooperation erhöht nicht nur die Professionalität der Intervention, sondern entlastet auch von dem Druck, allein für den Schutz eines Kindes verantwortlich zu sein.

## 7. Standards der Präventivmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



### 7.2. Geltende Standards in der Lebenshilfe Tirol

1. Die Kommunikationsstrukturen sind klar geregelt und werden umgesetzt (Teambesprechungen, Supervision, Intervision, Jour Fixe, Dialoge)
2. Es gibt Angebote im Rahmen Gesund & Achtsam zur Psychohygiene und zur Förderung der Gesundheit.
3. Im Rahmen des „Das sind Wir“ sind Handlungsgrundsätze und Führungsgrundsätze beschrieben worden, die umgesetzt werden.
4. Es gibt eine Gewaltschutzstelle in der Lebenshilfe Tirol.
5. Ein Prozessablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Bereich Kind & Familie ist beschreiben und wird verbindlich umgesetzt.
6. Es gibt Angebote im Rahmen Arbeitnehmer/innen-Schutz.
7. Es gibt Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

## 7.1 Empfohlene Standards

### 7.1.1 Lebenshilfe Tirol als Organisation

Es gibt eine Kinder- und Jugendschutzbeauftragte in der Lebenshilfe Tirol, um den spezifischen Themen der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien gerecht zu werden.

**Die Mitarbeiter/in verfügt über die Ausbildung zur Kinder- und Jugendschutzbeauftragten und hat folgende Aufgaben:**

- ▶ Organisation eines Kinder- und Jugendschutzteams in der Lebenshilfe Tirol
- ▶ Aktualisierung des Schutzkonzeptes in Cross-Teams
- ▶ Ansprechperson für Mitarbeiter/innen, Leitungen, Bereichsleitungen
- ▶ Schulung von Mitarbeiter/innen, Leitungen, Bereichsleitung
- ▶ Organisation von Fortbildungen für Mitarbeiter/innen
- ▶ Organisation von themenspezifischen Veranstaltungen für Eltern
- ▶ Organisation von Themenspezifischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- ▶ Bereitstellung von Lernmaterialien für Kinder und Jugendliche
- ▶ Netzwerkarbeit gemeinsam mit Leitungen
- ▶ Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Anliegen den Kinder- und Jugendschutz der Lebenshilfe Tirol betreffend
- ▶ Mitarbeit im Beschwerdemanagements der Lebenshilfe Tirol

### 7.2.2 Personal / Personalentwicklung

**Die Personalauswahl und Personaleinstellung orientieren sich am Kinder- und Jugendschutz:**

- ▶ Hinweis auf Kinder- und Jugendschutz in Stellenanzeigen und Ausschreibungen
- ▶ Strafregisterauszug: erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge zur Anmeldung
- ▶ Fragen zu Kinderschutz im Bewerbungsgespräch



## Die Personalentwicklung orientiert sich am Kinder- und Jugendschutz:

- ▶ Die Einschulung von Mitarbeiter/innen beinhaltet auch das Thema Kinder- und Jugendschutz in der Lebenshilfe Tirol.
- ▶ Am Willkommenstag erhalten neue Mitarbeiter/innen eine Basisinformation über den Kinder- und Jugendschutz in der Lebenshilfe Tirol, bzw. dem Kinderschutzkonzept
- ▶ Begegnungen auf Augenhöhe getragen von den Handlungsgrundsätzen der Lebenshilfe Tirol sind die Basis jeden Handelns in der Lebenshilfe Tirol. Wir bekennen uns zur Gewaltfreiheit, schauen hin und handeln, wenn Gewalt dennoch einmal ausgeübt wird.

### 7.2.3. Mitarbeiter/innen

1. Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet die Handlungsgrundsätze der Organisation, die den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bezüglich dem Kinder- und Jugendschutz regeln, einzuhalten.
  - ▶ Handlungsgrundsätze bezüglich Kinder- und Jugendschutz sind definiert.
  - ▶ Diese Handlungsgrundsätze werden bei Dienstantritt mit den Mitarbeiter/innen besprochen, von diesen sowie der Leitung unterschrieben und liegen im Personalakt auf.
2. Die Mitarbeiter/innen der Lebenshilfe Tirol und des Vereins der Lebenshilfe Tirol sind über das Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche und über die Handlungsgrundsätze informiert.
3. Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung setzen die Mitarbeiter/innen den beschriebenen Prozess „Handeln im Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ verbindlich um.
4. Die Mitarbeiterinnen werden 1x Jahr zum Thema **Kinder- und Jugendschutz**, bzw. **Vorgehen im Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und geschult**.
  - ✓ Fortbildungen interner Austausch zu folgenden Themen: Kinder- und Jugendschutz, Sexualpädagogik, Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz, Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen.

- ✓ Es gibt einen facheinschlägigen Fort- und Weiterbildungskatalog in der Lebenshilfe Tirol (Lebenshilfe Akademie).
- ✓ Das Thema „Kinder- und Jugendschutz“ wird regelmäßig in den Kommunikationsstrukturen thematisiert und aufgegriffen:
  - Mindestens einmal im Jahr wird das Thema bearbeitet.
  - Handlungsgrundsätze zu Kinder- und Jugendschutz hängen in den Standorten sichtbar auf.
  - Handlungsgrundsätze zu Kinder- und Jugendschutz werden regelmäßig im Team besprochen.
  - Es finden regelmäßige Besprechungen in Supervision, Intervision und Jour fixe statt.

**5. Es werden facheinschlägige Fort- und Ausbildungen angeboten:**

- ✓ Die Lebenshilfe Tirol bietet regelmäßige verpflichtende Weiterbildungen zu dem Thema für alle Mitarbeiter/innen an (mindestens einmal im Jahr einen Tag).
- ✓ Themen siehe Auswertung Risikoanalyse

## 7.2.4. Familien, Eltern, Erziehungsberechtigte:

**1. Die Dienstleistungsvereinbarung beinhaltet ein klares Bekenntnis zum Thema Kinder- und Jugendschutz:**

- ✓ Haltung zum Thema Kinder- und Jugendschutz
- ✓ Zusammenarbeit mit Familien – „gemeinsame Sorge“ im Sinne des Konzeptes „Neue Autorität“
- ✓ Handlungsgrundsätze bezüglich Kinder- und Jugendschutzes werden beim Erstgespräch an Eltern / Erziehungsberechtigte vermittelt.
- ✓ Hinweis zur Meldepflicht in der Dienstleistungsvereinbarung
- ✓ Die Dienstleistungsvereinbarung wird von Familien, Eltern, Erziehungsberechtigte und der Leitung unterschrieben und liegt im Familienakt auf.

**2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erfahren schon bei der Anmeldung (Beratungsgespräch), wie wir den Kinder- und Jugendschutz in der Lebenshilfe Tirol gewährleisten.**

- ✓ Die Dienstleistungsvereinbarung wird inklusive dem Thema Kinder- und Jugendschutz im Beratungsgespräch (Anmeldung) mit den Eltern / Erziehungsberechtigten besprochen.

## 7.2.5. Arbeit im Netzwerk:

### **Wir arbeiten im Netzwerk mit kompetenten Systempartner/innen:**

- ▶ Die Systempartner/innen sind über unser Kinderschutzkonzept informiert.
- ▶ Fort- und Weiterbildungen werden mit Systempartner/innen geplant und umgesetzt.
- ▶ Systempartner/innen werden für interne Schulungen eingeladen.
- ▶ Mitarbeiter/innen des Kinderschutzes und die Kinder- und Jugendhilfe sind mindestens einmal im Jahr ins Team (FAFE, FFFB) eingeladen (Austausch).
- ▶ Die Kinderschutzbeauftragte vernetzt sich mit der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landes und dem Kinderschutz Tirol.

## 8. Empfohlene Standards / Verhaltenskodexe

### 8.1. Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Wir gehen wertschätzend und respektvoll mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien um.
2. Wir stehen Kindern und Jugendlichen verlässlich zur Seite.
3. Wir stärken Kinder und Jugendliche in ihren Rechten und schützen sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit.
4. Wir ermutigen Kinder für sich selbst einzustehen.
5. Wir tragen Sorge, dass Kinder und Jugendliche in unseren Begleitungen einen sicheren Platz vorfinden.
6. Wir beziehen aktiv Stellung zu jeglicher Form von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen: verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen), körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung; Machtmissbrauch; Ausnutzung von Abhängigkeiten und wenden diese auch nicht an.
7. Bei körperlichem Kontakt (zum Beispiel Windeln wechseln) achten wir auf die persönliche Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.
8. Wir verstehen ein „Nein“ eines Kindes als Ausdruck eines persönlichen Bedürfnisses und respektieren das.
9. Wir begleiten Kinder und Jugendliche immer im Beisein einer Erziehungsberechtigten bzw. im Sozialraum des Kindes.
10. Wir machen keine 1:1-Begleitung in unbeaufsichtigten Räumen
11. Wir sehen die Erziehungsberechtigte / Eltern / Familien als wichtige Partner/innen zum Wohl des Kindes.
12. Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht aktuellen pädagogischen und entwicklungspsychologischen Standards.

13. Wir bieten den Kindern und Jugendlichen entwicklungsgerechte (Förder-) Angebote und Angebote in der Freizeit, die dem Kind Spaß machen. Wenn das Kind bei einem Angebot einen Widerwillen zeigt, suchen wir gemeinsam mit dem Kind nach alternativen Angeboten, die ihm Spaß machen.
14. Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen und beteiligen sie an der Gestaltung der Begleitung. Kinder und Jugendliche dürfen mitbestimmen und mitentscheiden.
15. Wir achten auf die Gestaltung von Nähe und Distanz und vermeiden Macht und Abhängigkeit.
16. Wir nehmen Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität und Selbstbestimmung wahr und stärken diese.
17. Wir befähigen Kinder und Jugendliche ihre Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden ausdrücken zu können (ggf. mit Einbeziehung von Kommunikationsmöglichkeiten im Rahmen von UK). Das wird zu Beginn einer Begleitung eingeleitet und gemeinsam mit den Eltern / Erziehungsberechtigten geplant und umgesetzt.
18. Wir machen die Themen „Gefühle“, „Bedürfnisse“, „Grenzen“ regelmäßig zum Thema in den Begleitungen und machen diese Themen für die Kinder und Jugendliche verständlich und erfahrbar.
19. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Kinder und Jugendlichen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achten wir respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.
20. Wir stärken durch Angebote die Resilienz von Kindern und Jugendlichen.
21. Wir sprechen höflich und respektvoll mit Kindern und Jugendlichen. Unsere sprachlichen Äußerungen sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation.
22. Wir sprechen Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen an.
23. Wir wenden keine Strafen jeglicher Form an. Strafen ist nicht erlaubt.
24. Wir küssen keine Kinder und Jugendliche. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
25. Wir begleiten Kinder und Jugendliche nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.

26. Wir achten bei pflegerischen Tätigkeiten auf die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.
27. Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.
28. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Wir greifen nur ein, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen, dass es sich dazu in einen Raum zurückziehen kann.
29. Wir benennen die Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. Wir einigen uns auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Vagina“, „zwischen den Vulvalippen“ und „After“.

## 8.2. Verhaltenskodex in der Begleitung

1. Wir halten uns an die in den Handlungsgrundsätzen beschriebenen Verhaltenskodex und den Handlungsgrundsätzen der Lebenshilfe Tirol.
2. Wir arbeiten gewaltfrei.
3. Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgangston mit Kindern und Jugendlichen, mit deren Eltern / Erziehungsberechtigten, mit Kolleg/innen und Vorgesetzten und mit Systempartner/innen.
4. Wir erachten Reflexion und kollegialen Austausch als wesentlichen Aspekt in unserer Arbeit.
5. Wir bringen aktuelle Herausforderungen eigenverantwortlich in den bestehenden Kommunikationsstrukturen ein, tauschen uns mit Kolleg/innen und Vorgesetzten aus und arbeiten an Lösungen.
6. Wir sprechen Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten mutig an, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.
7. Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen.
8. Wir achten auf unsere körperliche und emotionale Gesundheit.
9. Wir sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

10. Wir sind bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutzen wir die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Intervention).
11. Wir halten uns an die Vorgaben (bzw. professionellen Standards der Lebenshilfe Tirol und sind bereit an der Weiterentwicklung mitzuarbeiten.
12. Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt/ Ausbeutung, unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten wir diese Informationen direkt an die/den Vorgesetzte/n weiter.
13. Das Fotografieren oder Anfertigen von Videoaufnahmen in der Begleitung ist nicht erlaubt.
14. Wir begleiten Kinder und Jugendliche ausschließlich im Sozialraum (siehe Handlungsgrundsätze). Ausnahmen werden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten vereinbart.
15. Wir reflektieren regelmäßig mit den Kindern / Jugendlichen / Eltern / Erziehungsberechtigten die Begleitung – kindgerecht und in leichter Sprache. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und gehen an die Leitung.
16. Wir besprechen die Begleitungsunterlagen die Kinder und Jugendlichen betreffend und alle Dokumentationen mit den jeweiligen Eltern. Die Unterlagen dürfen von ihnen eingesehen werden.
17. Wir bereiten mit dem Kind und der Familie die Einheiten schriftlich nach – damit ermöglichen wir Transparenz und Reflexion.
18. Wir halten uns an die Verschwiegenheitsverpflichtung.

## Links

Österreichische Kinderschutzzentren:

[www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

Tiroler Kinder und Jugend GmbH:

[www.kinder-jugend.tirol/kinderschutz](http://www.kinder-jugend.tirol/kinderschutz)

Dachverband der Tiroler Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen:

[www.dtkj.at/kinderschutz-tirol](http://www.dtkj.at/kinderschutz-tirol)

Netzwerk Kinderrechte Österreich:

[www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)

Österreichische Liga für Kinder. Jugendgesundheit:

[www.kinderjugendgesundheit.at](http://www.kinderjugendgesundheit.at)

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich:

[www.kija.at](http://www.kija.at)

Plattform gegen die Gewalt:

[www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at)

Unicef Österreich: [www.unicef.at](http://www.unicef.at)

Plan international: [www.plan.de](http://www.plan.de)

Rechtsinformationssystem des Bundes: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

ECPAT Österreich, Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung: [www.ecpat.at](http://www.ecpat.at)

Plattform Kinderschutzkonzepte:

[www.schutzkonzepte.at](http://www.schutzkonzepte.at)



## Anlaufstellen

Österreichische Kinderschutzzentren: [www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich: [www.kija.at](http://www.kija.at)

Rat auf Draht 147: [www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)


Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen: [www.netzwerk-frauenberatung.at](http://www.netzwerk-frauenberatung.at)

Dachverband für Männer-, Burschen-, und Väterarbeit in Österreich (DMÖ):  
[www.dmoe-info.at](http://www.dmoe-info.at)

Familienberatungsstellen in Österreich:  
[www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen](http://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen)

Opfernotruf 0800 112 112: [www.opfer-notruf.at](http://www.opfer-notruf.at)

Die regionale Kinder- und Jugendhilfe finden Sie in jeder Bezirkshauptmannschaft bzw. jedem Magistrat

Lebenshilfe Tirol gem. GmbH  
Ing. Etzel Straße 11, 6020 Innsbruck  
Tel. +43 (50) 434-0, Fax +43 (50) 434-9  
[office@lebenshilfe.tirol](mailto:office@lebenshilfe.tirol), [lebenshilfe.tirol](http://lebenshilfe.tirol) 

**lebenshilfe**  
Tirol